

PFAS Verordnung von Feuerlöschschäumen

Inverkehrbringung und Kennzeichnungspflicht

Löschschäume in Löschgeräten

Verbot des Inverkehrbringens von Löschgeräten gemäß EN 3-7, EN 1866 und 16856, mit PFAS-haltigen Feuerlöschschäumen.

Feuerlöschschäume, z.B. in Löschanlagen

Kennzeichnungspflicht für alle PFAS-haltigen Feuerlöschschäume mit ≥ 1 mg/l PFAS, auch für Lagerbestände und Abfälle.

Verwendung von Feuerlöschschäumen nur unter folgenden Bedingungen:

- Einsatz nur noch an Brandklasse B
- Minimierung von Emissionen und Umweltfreisetzungen
- Verpflichtung zur Sammlung, Dokumentation und ordnungsgemäßen Entsorgung
- „PFAS-Managementplan“ mit folgenden Inhalten: Einsatzorte und -mengen, Maßnahmen Schadstoffvermeidung, Reinigungs- und Wartungsverfahren, Notfallpläne bei unbeabsichtigtem Austritt, Fluorfrei-Umstellungsstrategie

Ausnahme- regelungen Teil 1

Löschschäume in Löschgeräten

Verbot des Inverkehrbringens von alkoholbeständigem Feuerlöschschaum in tragbaren Feuerlöschern

Feuerlöschschäume, z.B. in Löschanlagen

Verwendung von Löschschäumen für Ausbildung/Prüfung von Löschanlagen (wenn Schaum aufgefangen werden kann).

Öffentliche Feuerwehren und private Feuerwehren + der Ausnahme für Industriebrände Richtlinie 2012/18/EU

Seit 2019 arbeitet die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) an einem generellen Verbot von Fluortensiden in Löschschäumen.

Nach der Veröffentlichung des Entwurfs im Frühjahr 2022 und dem anschließenden Gesetzgebungsverfahren ist es nun offiziell:

Die Verordnung zum Verbot von PFAS-haltigen Löschschäumen ist am 2. Oktober 2025 verabschiedet worden und tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

Damit dürfen PFAS-haltige Löschmittel in der EU künftig nicht mehr hergestellt, verwendet oder in Verkehr gebracht werden - gestaffelt nach Anwendungsbereichen und Übergangsfristen.

In unserem Zeitstrahl zeigen wir Ihnen eine kompakte Übersicht über die wichtigsten Meilensteine und kommenden Fristen.

Ausnahme- regelungen Teil 2

Feuerlöschschäume, z.B. in Löschanlagen

Verbot der Inverkehrbringens und der Verwendung von Feuerlöschschäumen in einer gesamten PFAS Konzentration von mindestens 1 mg/l weder in Verkehr gebracht noch verwendet werden.

Ausnahme:
Gereinigte Ausrüstung 50 mg/l (gilt nicht für tragbare Feuerlöscher)

Generelles Verbot

Löschschäume in Löschgeräten

Auslauf der Übergangsfrist für tragbare Feuerlöcher nach EN 3-7, EN 18696 und EN16856.

Generelles Verbot der Verwendung von Feuerlöschern mit PFAS-haltigen Feuerlöschmitteln

Ausnahme- regelung Teil 3

Feuerlöschschäume, z.B. in Löschanlagen

Verbot der Verwendung von Feuerlöschschäumen in Betrieben, die unter die Richtlinie 2012/18/EU fallen (ohne zivile Luftfahrt); Anlagen der Offshore-, Erdöl- und Erdgasindustrie, militärische Schiffe, zivile Schiffe (sofern der Schaum vor dem 23. Oktober 2025 an Bord gebracht wurde).

GLORIA®



23.10.2026

23.04.2027

23.10.2030

31.12.2030

23.10.2035